

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**  
**Dr. Annette Tabbara, LL.M. – Leiterin Abteilung V**  
**„Teilhabe, Belange von Menschen mit Behinderungen,**  
**Soziale Entschädigung, Sozialhilfe“**  
**Wilhelmstraße 49**

**10117 Berlin**

Bonn, 17. Januar 2022

**Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II während einer stationären Rehabilitation Abhängigkeitserkrankungen (Adaption)**

Sehr geehrte Frau Dr. Tabbara,

mit folgendem Problembeschreibung möchten wir uns als Suchtfachverbände heute an Sie wenden:

Laut Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung in der medizinischen Rehabilitation abhängigkeitskranker Menschen vom 27. März 2019 stellt die Adaption für abhängigkeitskranke Menschen mit einem besonderen weitergehenden Behandlungsbedarf die letzte Phase einer stationären medizinischen Rehabilitation dar. Die Adaption umfasst insofern die Fortführung der medizinischen, psychotherapeutischen und suchtherapeutischen Behandlung. Als wirksame Maßnahme dient sie u.a. der Stabilisierung, Abstinenzhaltung und sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Unter einer „medizinischer Gesamtleitung“ erfolgt ein nahtloser Übergang der Rehabilitand\*innen nach der stationären Entwöhnungsbehandlung (durchschnittlich 9-12 Wochen) in eine ca. drei- bis viermonatige Adaption. Mit dem Ziel konstruktive und realistische Ziele zu setzen und diese bereits zu erproben bzw. mit ihrer Umsetzung zu beginnen, können die Rehabilitand\*innen hier erlernen, ein selbstständiges, suchtmittelfreies bzw. glückspielfreies Leben zu führen. Zudem werden sie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft befähigt.

Durch die aktuell geltende Rechtsprechung zeichnet sich jedoch eine schwierige soziale Situation für Rehabilitand\*innen der Adaption ab.

Neben der gesetzlichen Problematik des Ausschlusses von SGB II-Leistungen für den o.g. Personenkreis beschreiben immer mehr Adaptionseinrichtungen, dass Jobcenter in verschiedenen Bundesländern aktuell Leistungen nach SGB II - mit dem Hinweis auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.09.20 (B14 AS 41/19R) - untersagen, in dem sie „Adaption“ nicht als medizinische Rehabilitation anerkennen.

Die Rechtsprechung im SGB II § 7Abs. 4 Satz1, respektive Satz 3 wird zusätzlich dahingehend ausgelegt, dass kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II während einer Adaption besteht, da keine Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Die Patient\*innen sind jedoch in der Regel mehr als 15 Stunden pro Woche, insbesondere im Rahmen eines Praktikums, auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig. Denn lt. Rahmenkonzept sind die Praktika mit einem Zeitfenster von 20 bis 32 Stunden pro Woche zu bemessen. Weiterhin sollte nach Möglichkeit bereits innerhalb der ersten beiden Wochen nach der Aufnahme in einer Adaptionseinrichtung ein Berufspraktikum von in der Regel mindestens vierwöchiger Dauer begonnen werden. Im Verlauf der Adaption wird von ein bis zwei Berufspraktika im genannten Umfang ausgegangen. Zu diesem Zweck verfügen die

Adaptionseinrichtungen über eine Vielzahl an Kooperations- und Vernetzungspartner\*innen aus unterschiedlichen Bereichen.

U.a. das Kriterium einer *positiven Erwerbsprognose für den allgemeinen Arbeitsmarkt* bildet zudem die Grundlage für die Indikationsstellung zur Adaption durch die Leistungsträger.

Die Ausübung von Arbeits- und Belastungserprobungen im Rahmen der Adaption, wird jedoch weder als eigenständige Arbeit noch als Praktikum bewertet bzw. anerkannt.

Lt. o.g. Rahmenkonzept ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bereits 4-6 Wochen vor dem regulären Ende der stationären Maßnahme möglich, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen. Bei einem zur Verfügung stehenden Arbeitsplatz und unter Berücksichtigung medizinischer Voraussetzungen, kann auch ein Wechsel der Behandlungsform (z.B. von stationär auf ambulant) erfolgen.

Der praktizierte Leistungsausschluss (gemäß SGB II § 7 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2) hat gravierende Folgen für die Rehabilitand\*innen: Z.B. stehen ihnen weniger finanzielle Mittel während der Adaption zur Verfügung. Dieser Umstand hat letztlich auch Auswirkungen auf die Teilhabe an der Gesellschaft, nach Beendigung der Maßnahme.

Auch die Aussicht auf Übernahme der Wohnkosten durch das zuständige Jobcenter (im Rahmen von SGB II-Leistungen), stellt für Vermieter ein bedeutendes Kriterium für das Zustandekommen eines Mietvertrages dar. Insofern führt die aktuelle Zuordnung der betreffenden Rehabilitand\*innen zum Bereich der Grundsicherung, auch zu erheblichen Benachteiligungen bei der Wohnungssuche.

Um das gemeinsame Ziel der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, der nachhaltigen Sicherung des Behandlungserfolges und der Integration in den Erwerbsprozess für die betreffenden Rehabilitand\*innen erreichen zu können, wäre es aus unserer Sicht hilfreich, eine grundsätzliche Zuordnung zum SGB II- Bereich während des gesamten Behandlungszeitraums der medizinischen Rehabilitation, und somit auch während einer Adaptionsmaßnahme, sicherzustellen.

Gern möchten wir dazu mit Ihnen ins Gespräch kommen und/oder dazu anregen, eine entsprechende Klarstellung bzw. Rechtssicherheit für die Leistungserbringer und -träger auf den Weg zu bringen und somit dem Leistungsausschluss zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für Rehabilitand\*innen während einer stationären Rehabilitation Abhängigkeitserkrankungen und Adaption entgegenzuwirken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Berlin, 17.01.2022

Dr. Thomas Klein, Geschäftsführer, FVS e.V.

Friederike Neugebauer, Geschäftsführerin, fdr+ e.V.

Corinna Mäder-Linke, Geschäftsführerin, buss e.V.

Stefan Bürkle, Leiter Geschäftsstelle, BAG CaSu im DCV